



Statuten Waageglygge Zoggelischletzer

Art. 1 Namen und Sitz des Vereins

Die Waageglygge Zoggelischletzer ist ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Basel. Er ist nicht in das Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck des Vereins

Abs. 1 Zweck des Vereins ist die aktive Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen sowie die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit.

Abs. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein besteht aus einer Mitgliederkategorie:

a. Aktivmitglieder

lit. a Aktivmitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur aktiven Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen und zur Pflege von Freundschaft und Geselligkeit am Glygge-Hogg sowie allen sonstigen Veranstaltungen der Aktivmitglieder.

Jedes Aktivmitglied ist unabhängig von der Ausübung einer Organtätigkeit stimm- und wahlberechtigt und verfügt über ein (1) Stimmrecht.

Abs. 2 Beitritt

lit. a Die Mitgliedschaft in der Waageglygge Zoggelischletzer ist persönlich und nicht übertragbar.

lit. b Wer als Aktivmitglied in die Waageglygge Zoggelischletzer aufgenommen werden will, muss mindestens 20 Jahre alt sein und hat sein entsprechendes Begehren an einem Glygge-Hogg oder an einer ordentlichen Generalversammlung vorzutragen. Über die provisorische Aufnahme für die Dauer einer Fasnacht entscheiden die Aktivmitglieder formlos mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

lit. c Die definitive Aufnahme eines neuen Aktivmitglieds wird an der Lämpe-Sitzig oder an der darauf folgenden Generalversammlung beschlossen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder.



Abs. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- lit. a Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Waageglygge Zoggelischletzer noch das Recht auf lebenslange Mitgliedschaft.
- lit. b Jedes Aktivmitglied ist unabhängig von der Ausübung einer Organtätigkeit stimm- und wahlberechtigt und verfügt über ein (1) Stimmrecht. Das Stimmrecht beinhaltet das Recht auf vorgängige angemessene Information zu den anstehenden Entscheiden. In begründeten Fällen kann die Stimmabgabe vorgängig dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die vorgängige Stimmabgabe ist gleichwertig und wird erst beim Entscheidungsergebnis bekannt gegeben. Es gelten die üblichen Ausstandsbestimmungen gemäss Art. 63 ZGB.
- lit. c Die Mitglieder sind verpflichtet, jederzeit die Interessen der Waageglygge Zoggelischletzer nach Treu und Glauben zu wahren, die Statuten zu beachten und den mit verbindlicher Wirkung gefassten Beschlüssen der Waageglygge Zoggelischletzer nachzuleben.
- lit. d Die Waageglygge Zoggelischletzer kann nach einem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung auf ein fehlbares Mitglied Regress nehmen.

Abs. 4 Mitgliederbeitrag

- lit. a Der ordentliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
Die Aufnahmegebühr (oder Beitrittsgebühr) für ein neues Aktivmitglied auf Probe entspricht dem von der Generalversammlung festgelegten ordentlichem Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder zuzüglich CHF 600.- für das erste Jahr.

Abs. 5 Austritt

- lit. a Der ordentliche Austritt eines Mitgliedes kann jährlich nach der Fasnacht erfolgen. Der sofortige Austritt aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Der Austritt erfolgt schriftlich zuhanden des Vorstandes.
- lit. b Bereits bezahlte bzw. noch geschuldete Mitgliederbeiträge werden nicht zurück-erstattet. Während der Zeit der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten als Vereinsmitglied bleiben in jedem Fall geschuldet.

Abs. 6 Suspendierung

Die Mitgliedschaft kann an einer Generalversammlung nach begründetem Antrag des Vorstandes mit absolutem Mehrheitsentscheid der stimmberechtigten Aktivmitglieder suspendiert werden.

Abs. 7 Ausschluss

- lit. a Ein Mitglied kann an einer Generalversammlung nach begründetem Antrag des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Aktivmitglieder ausgeschlossen werden.
- lit. b Dem ausgeschlossenen Mitglied wird innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des schriftlichen Entscheids in angemessener Form das rechtliche Gehör gewährt.



Art. 4 Organisation

Abs. 1 Das Vereinsjahr erstreckt sich vom 01. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Abs. 2 Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Abs. 3 Funktion und Aufgaben:

lit. a Die Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ. Sie ist das willensbildende Organ der Waageglygge Zoggelischletzer und überwacht die Tätigkeit von Vorstand und Revisionsstelle.

Sie ist für sämtliche wichtige Entscheide zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorenthalten sind, namentlich Entscheide bzgl. der Mitgliedschaft, der Suspension oder des Ausschlusses eines Mitgliedes, die Festsetzung des ordentlichen und des ausserordentlichen Mitgliederbeitrags, die Genehmigung des Organisationsreglements von Vorstand und Revisionsstelle sowie die Abnahme des Rechenschaftsberichts von der Revisionsstelle und des Vorstandes sowie die Erteilung oder die Verweigerung von deren Décharge.

Sie ist insbesondere zur jederzeitigen Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung befugt, sofern ein Fünftel aller Aktivmitglieder dem Vorstand formlos einen Antrag stellen. Ist keine vorgängige Ankündigung erfolgt, kann über einen Verhandlungsgegenstand nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden, sofern nicht sämtliche stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind und dem Antrag zur Abstimmung nachträglich einstimmig zugestimmt haben.

lit. b Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident und Kassier zusammen. Er ist das geschäftsführende Organ der Waageglygge Zoggelischletzer und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig. Er stellt insbesondere die Traktanden der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlung zusammen, welche vorgängig allen Aktivmitgliedern zuzustellen sind.

Er führt zu jeder Generalversammlung Protokoll und fasst ausserdem sämtliche Entscheide der zuständigen Organe in schriftlicher Beschlussform zusammen. Diese werden in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht und anschliessend chronologisch archiviert.

Der Vorstand führt Einzelunterschrift für die Waageglygge Zoggelischletzer. Im Übrigen konstituiert er sich mittels Organisationsreglement selber.

lit. c Die Revisionsstelle



Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Waageglygge Zoggelischletzer. Sie setzt sich aus einem Aktivmitglied oder einem Nichtmitglied zusammen, wobei kein Vorstandsmitglied oder eine in der Sache befangenes ehemaliges Vorstandsmitglied der Revisionsstelle angehören darf. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung vor und erstattet Bericht.

Die Amtsdauer des Revisors beträgt zwei Jahre.

Art. 5 Vereinsvermögen

Abs. 1 Das Vereinsvermögen wird gespeisen aus:

- a. ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b. ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c. Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- d. Gönnerbeiträgen
- e. Spenden
- f. Subventionen

Abs. 2 Zahlungsfrist

Der ordentliche Mitgliederbeitrag muss im Voraus bis zum 31. Dezember für die folgende Fasnacht an die Waageglygge Zoggelischletzer überwiesen worden sein.

Art. 6 Haftung

Abs. 1 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen gegenüber Dritten.

Abs. 2 Der Verein behält sich vor, auf Mitglieder, die fahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden zu Lasten des Vereins oder eines Dritten verursacht haben, Rückgriff zu nehmen.

Art. 7 Änderung der Statuten

Abs. 1 Die Statuten können jederzeit unter Einberufung einer Generalversammlung aufgehoben, geändert oder ergänzt werden.
Eine Änderung der Statuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder. Eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Aktivmitglieder. Wird die Waageglygge Zoggelischletzer aufgelöst, wird das verbleibende Vereinsvermögen zu Gunsten des Zoologischen Gartens Basel als Spende überwiesen.

Art. 9 Geltung der Statuten



Die Statuten wurden verabschiedet am 25. April 2007 und treten per sofort in Kraft.
Sie ersetzen vollständig die Statuten vom 14. April 2005.

Basel, den 25. April 2007